



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 225-2025
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.491

Eingereicht am: 03.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) (Sprecher/in)
Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Arnold (Oberhofen am Thunersee, GLP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Müller (Adelboden, EVP)
Josi (Wimmis, SVP)
Berger (Burgdorf, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 162/2026 vom 18. Februar 2026
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Naturkatastrophen: Wäre der Kanton Bern bereit?

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Punkt abzuklären und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten:

Wäre der Kanton Bern bereit, auf eine Katastrophe mit gravierenden Folgen (wie beispielsweise die ganze oder teilweise Zerstörung eines Dorfes) schnell und adäquat zu reagieren? Dies insbesondere bezüglich der folgenden Aspekte:

1. Innerhalb weniger Stunden oder Tage provisorischen Wohnraum für bis zu 1000 Personen bereitzustellen, für eine Dauer von einem oder mehreren Monaten?
2. Für den raschen und dauerhaften Ersatz von zerstörtem Wohnraum erleichterte Planungs-, Bewilligungs- und Bauverfahren zu gewähren?
3. Falls die Gesetzeslage Punkt 2 nicht zulässt: Welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig?
4. Für einen Wiederaufbau innert kurzer Frist die Gefahrenkarten und Zonenplanungen anzupassen entsprechend den neuen Gegebenheiten?

5. Unkompliziert Wirtschaftshilfe zu gewähren wie kurzfristige Bewilligung von Kurzarbeit, Förder- und Wiederaufbauhilfe für Betriebe in Dienstleistung, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft, Tourismus?
6. Katastrophenschutz: übergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Rettungsorganisationen, Behörden und Militär, dies auch kantonsübergreifend falls nötig?
7. Steuerliche Anpassungen oder Erlasse zu gewähren, damit Spenden und Zuwendungen durch die Betroffenen nicht versteuert und bei den Spendenden abgezogen werden können?
8. Welche Finanzmittel stehen dem Kanton Bern kurzfristig zur Verfügung, um Not- und Aufbauhilfe für Private oder Unternehmen zu leisten? Würden die geltenden Finanzkompetenzen dringliche Ausgabenbeschlüsse ermöglichen? Würden solche Aufwände der Schuldenbremse unterliegen?

Begründung:

Vorbeugen ist besser als heilen: Nach dem Bergsturz in Blatten VS waren die Möglichkeiten der Kantonsregierung beschränkt, kurz-, vor allem aber mittel- und langfristige Massnahmen zum Wiederaufbau zu ergreifen. Das Parlament reichte deshalb eine dringliche Motion ein, um dem raschen Wiederaufbau einen gesetzlichen Rahmen zu geben.

Das Beispiel von Blatten VS ist sicher als extrem einzustufen, doch bereits heute sind Gemeinden im Kanton Bern bekannt, denen Ähnliches widerfahren könnte. Gerade das Auftauen von Gletschern und Permafrost ist auch im Kanton Bern ein verbreitetes Phänomen, das nicht nur Landschaft und Infrastrukturen bedroht, sondern ganze Siedlungen. Ähnliche Bedrohungen gehen von Überschwemmungen und Murgängen aus.

Es stellt sich die Frage, ob der gesetzliche Rahmen im Schadensfall ausreichend wäre, oder ob es dafür Anpassungen braucht. Der Regierungsrat ist deshalb gebeten, die notwendigen Abklärungen zu treffen und dem Grossen Rat allfällige Gesetzesanpassungen vorzuschlagen.

Antwort des Regierungsrates

Einleitende Bemerkungen

Aufgrund der im März 2024 vom Stimmvolk angenommenen Verfassungsänderung (Einführung dringliche Gesetzgebung) kann der Grosse Rat in Ausnahmefällen Gesetze per sofort in Kraft setzen und damit gesetzliche Lücken in dringlichen Angelegenheiten rasch schliessen.

Zu Ziffer 1:

In verschiedensten Ereignisfällen kann es notwendig sein, schnell Unterbringungsmöglichkeiten für obdachlose oder evakuierte Personen zur Verfügung stellen zu müssen. Die kantonale Bevölkerungsschutzgesetzgebung sieht vor, dass Kanton und Gemeinden Einrichtungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Schutz suchenden Personen zur Verfügung stellen und dafür planerische Vorbereitungen treffen. Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur kurzfristigen Aufnahme, Verpflegung und Betreuung von Schutzsuchenden verpflichten.

Das Kantonale Führungsorgan (KFO) hat deshalb bereits 2015 die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter nach vorgängiger Absprache beauftragt, pro Verwaltungskreis je zwei Aufnahmemodule für jeweils 500 Personen planerisch vorzubereiten:

- Detaillierte Planung für ein Aufnahmemodul, so dass obdachlose Personen im Bedarfsfall innerhalb von Stunden aufgenommen werden können (erste Betriebsbereitschaft innert sechs Stunden; detaillierte Einsatzplanung der örtlichen Zivilschutzorganisation).
- Für das zweite Aufnahmemodul sind lediglich die vorgesehene Infrastruktur und das benötigte Material festzulegen.

Die Aufnahmemodule können dabei auf mehrere Standorte verteilt sein.

Insgesamt stehen so im Kanton Bern schnell verfügbare Kapazitäten für die Aufnahme von 5'000 Personen zur Verfügung, welche – falls notwendig – innert Tagen verdoppelt werden können. Im Gegensatz zur Unterbringung von Asylsuchenden sind diese Zentren für die Aufnahme von evakuierten oder obdachlosen Personen bei Katastrophen oder Notlagen gedacht. Es kann deshalb die mehrheitliche Nutzung von Infrastrukturen geplant sein, welche sonst anderen Zwecken dienen und nur in Ereignisfällen zur Verfügung stehen würden (z.B. Turnhallen, Mehrzweckhallen).

Auf eine detaillierte Vorsorgeplanung zur längerfristigen Unterbringung von rund 1'000 Personen nach einem Naturereignis wurde verzichtet. Die optimale Lösung für die betroffene Bevölkerung ist von den konkreten Umständen des Ereignisses – wie Ort, Jahreszeit, Schadensausmass und vorhandene Infrastruktur – abhängig und muss daher im Ereignisfall unter Berücksichtigung der aktuellen Lagebedingungen erarbeitet werden. Eine starre Planung im Voraus würde den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung nicht gerecht.

Zu Ziffer 2:

Um nach einem Katastrophenfall den raschen und dauerhaften Ersatz von zerstörtem Wohnraum zu ermöglichen, sind in erster Linie finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich. Letzteres insbesondere auch bei den Behörden, welche die notwendigen Verfahren durchführen und die erforderlichen fachlichen Beurteilungen vornehmen. So hat denn auch der Grosse Rat des Kantons Wallis auf Antrag des Staatsrates – gestützt auf die im Vorstoss erwähnte Motion des Grossen Rates des Kantons Wallis – im «Dekret zur Bewältigung der Folgen der Naturereignisse im Lötschental» die Ausgabenkompetenzen des Staatsrates erhöht und die Grundlage für eine kantonale Beteiligung an der Finanzierung der kommunalen Wiederaufbaukommission Blatten gelegt. Zudem wird der Staatsrat mit dem Dekret ermächtigt, befristete Arbeitsstellen zu schaffen.

Im Hinblick auf die erforderlichen Verfahren bzw. raschere Ausführungsmöglichkeiten sieht das erwähnte Dekret vor, dass die zuständigen Behörden eine vorzeitige Ausführung während des Verfahrens auf Risiko und Kosten der Gesuchstellenden bewilligen können, sofern ein nicht wiedergutzumachender Schaden zulasten öffentlicher oder überwiegender privater Interessen ausgeschlossen werden kann. Weiter regelt das Dekret, dass Beschwerden gegen Entscheide in Anwendung des Dekrets keine aufschiebende Wirkung zukommt und Entscheide sofort ausgeführt werden können, sofern die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung nicht anordnet.

Diese im «Dekret zur Bewältigung der Folgen der Naturereignisse im Lötschental» vorgesehenen Mittel sieht das geltende Recht im Kanton Bern für Baubewilligungsverfahren in ähnlicher Art bereits vor: So kann die Baubewilligungsbehörde schon nach Ablauf der Einsprachefrist den vorzeitigen Baubeginn gestatten, sofern der Ausgang des Verfahrens die Arbeiten nicht beeinflussen kann (Art. 35e des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, BauG; BSG 721.0, und Art. 39 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren, Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1). Weiter sieht das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Bern vor, dass Beschwerden aus wichtigen Gründen die aufschiebende Wirkung entzogen werden kann (Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21).

Darüber hinaus sieht das Koordinationsgesetz (Koordinationsgesetz vom 21. März 1994, (KoG; BSG 724.)) vor, dass die Leitbehörde die Behandlungsfristen nach Art. 2 KoG kürzen kann. Zudem kann der Regierungsrat ein Verfahren für prioritär erklären, wenn es im übergeordneten Interesse des Kantons, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt (Art. 2a KoG). Der Regierungsrat schliesst nicht aus, dass nach einem ausserordentlichen Naturereignis im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) durch Ausscheiden einer «Spezialbauzone» rasch die planerische Grundlage für die Umsiedlung der betroffenen Bevölkerung geschaffen werden kann, wie dies jüngst im Zusammenhang mit dem ehemaligen Munitionslagers Mitholz in Kandergrund erfolgte.

Erleichterungen, die über das hinausgehen, was das Walliser Dekret vorsieht, sind aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht zulässig. Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). Für das Bewilligungsverfahren ergeben sich aus der Bundesverfassung und dem Bundesrecht zwingende Verfahrensvorschriften und -garantien, von denen nicht abgewichen werden kann. Und es gibt zwingende materielle Vorschriften, deren Einhaltung in einem Baubewilligungsverfahren überprüft werden muss. Die sorgfältige Prüfung von Ersatzbauten im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens unter Einbezug der Fachstellen ist wichtig und sinnvoll, gerade auch wenn es um den dauerhaften und nachhaltigen Aufbau von Wohnraum nach einem Katastrophenfall geht. Es scheint gerade in solchen Fällen unabdingbar, Fragen der Sicherheit, der Naturgefahrensituation, der gesicherten Erschliessung, aber auch Energiefragen etc. ordnungsgemäss zu prüfen.

Zu Ziffer 3:

Wie in Ziff. 2 erwähnt, ist der bundesrechtlich vorgegebene Rahmen für Verfahrenserleichterungen bezüglich der Erstellung von Wohnraum eng. Der Kanton Bern hat diesen Rahmen ausgeschöpft und sieht bereits Mittel vor, die mit denen vergleichbar sind, welche im Kanton Wallis mit dem «Dekret zur Bewältigung der Folgen der Naturereignisse im Lötschental» geschaffen wurden. Es sind keine gesetzlichen Anpassungen nötig.

Zu Ziffer 4:

In der Vergangenheit gab es im Kanton Bern bereits mehrfach grosse Naturereignisse, welche es nötig gemacht haben, die bestehende Gefahrenkarte rasch zu überarbeiten, um Klarheit für den Wiederaufbau oder die künftige Raumordnung zu erhalten. Beispiele dazu sind das Hochwasser vom August 2005, der Gletschersee in Grindelwald ab 2007, die Murgänge im Spreitgraben ab 2009 oder jüngst der Murgang im Milibach in Brienz 2024. Die im Kanton Bern 2005 entwickelte Methode der lokalen, lösungsorientierten Ereignisanalyse (LLE) hat sich für solche Fälle bereits mehrfach bewährt. In einer LLE werden unmittelbar nach einem grossen Ereignis in kurzer Zeit und koordiniert das Ereignis analysiert als auch die nötigen Projektierungsgrundlagen für Schutzmassnahmen und die künftige Raumordnung erarbeitet.

Der Grundsatz der Planbeständigkeit steht einer raschen Anpassung des Zonenplans nicht entgegen, wenn neue Gefahrenlagen auftreten oder neue Erkenntnisse vorliegen. Das Bundesrecht – insbesondere das RPG und das Waldgesetz (WaG) – schreiben vor, dass Gefahren in Raumplanungsinstrumenten korrekt dargestellt werden müssen. Wenn ein Naturereignis zeigt, dass die bisherige Gefahrenbeurteilung falsch oder unvollständig war, besteht eine Aktualisierungspflicht. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung kann der Regierungsrat das Verfahren, wie erwähnt (Ziff. 2), für prioritär erklären.

Zu Ziffer 5:

Die kurzfristige Bewilligung von Kurzarbeit könnte bei einem lokal begrenzten Ereignis im Rahmen der bestehenden Ressourcen gewährleistet werden.

Artikel 4a des kantonalen Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG, BSG 902.1) könnte als Grundlage dienen, um Beiträge an den Wiederaufbau von touristischen Infrastrukturen bereitzustellen. Für regional bedeutende Infrastrukturen könnte sich der Kanton gemäss Artikel 8 KIHG durch Verordnung an allfälligen Wiederaufbauprogrammen des Bundes beteiligen. Gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG, BSG 901.1; Art. 3 und 10) können rasch und unbürokratisch Förderbeiträge an Unternehmen ausbezahlt werden (vgl. das Voucher-Programm der Standortförderung Kanton Bern). Zudem kann sich der Kanton gestützt auf Artikel 15 WFG an Wirtschaftsförderungsprogrammen des Bundes beteiligen, die in einer solchen Extremsituation allenfalls lanciert würden (wie er dies zuletzt bei den Covid-19-Härtefallmassnahmen gemacht hat).

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) gewährt zusammen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) landwirtschaftliche Investitionshilfen zur Verbesserung der Wirtschaft- und Lebensverhältnisse der Landwirtschaftsbetriebe. Dabei kann u.a. auch die Wiederherstellung von Meliorationsanlagen nach Unwetterschäden unterstützt werden. Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des LANAT hat ein Merkblatt zum konkreten Vorgehen publiziert.

Zu Ziffer 6:

Im Kanton Bern ist die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Blaulichtorganisationen durch eine organisationsübergreifende Führungsstruktur sichergestellt. Die Eskalation vom Alltagsereignis zum Grossereignis bis hin zur Katastrophe wird in den gemeinsamen Einsatzführungskursen geübt.

Die Bewältigung von Naturkatastrophen ist grundsätzlich Aufgabe der politischen Exekutiven der Gemeinden. Dafür verfügen alle Gemeinden über ein Führungsorgan (Gemeindeführungsorgan [GFO] oder regionales Führungsorgan [RFO]). Die Führungsorgane sind im Ereignis unterstützend zur Einsatzleitung zuständig für die Koordination der Einsätze der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

Von einer Naturkatastrophe betroffene Gemeinden können über das zuständige Führungsorgan beim Kanton subsidiär Hilfe anfordern. Das Kantonale Führungsorgan (KFO), das den Regierungsrat unterstützt, kann die überörtlichen Führungs- und Koordinationsaufgaben übernehmen. Die kantonsübergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation sowie die Zusammenarbeit mit der Armee erfolgt ebenfalls durch das KFO.

Die Zusammenarbeit der Führungsorgane wird regelmässig beübt.

Auch die Zusammenarbeit zwischen Blaulichtorganisationen, Behörden und Naturgefahren-Fachleuten verlief in der Vergangenheit aus Sicht des Regierungsrates sehr gut. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zu diesen Akteuren auch im Alltag Schnittstellen bestehen wie beispielsweise bei der Ausarbeitung von Notfallplanungen, gemeinsamen Übungen oder bei der Bewältigung von lokalen Ereignissen. Das Amt für Wald und Naturgefahren pflegt zudem einen regen Austausch mit anderen Alpenkantonen. Dieser Austausch führt dazu, dass einerseits neuste Er-

kenntnisse und Erfahrungen aus Grossereignissen in anderen Kantonen (beispielsweise Bergsturz Pizzo Cengalo GR) verfügbar sind und andererseits ein Netzwerk zu Fachleuten besteht, dass bei einem Grossereignis genutzt werden kann.

Zu Ziffer 7:

Freiwillige Spenden stellen bei der empfangenden Person grundsätzlich Schenkungen dar, die von der Einkommenssteuer ausgenommen sind. Die Spende unterliegt der Schenkungssteuer, falls pro spendende Person der Freibetrag von CHF 12'000 überschritten wird. Bei einer Vielzahl kleinerer bis mittlerer Spendenbeträge fallen keine Steuern an. Die gesamten Spendeneinnahmen – unabhängig der Höhe der einzelnen Spende – sind dann gänzlich schenkungs- und einkommenssteuerfrei, wenn die empfangende Person unterstützungsbedürftig im steuerlichen Sinne ist (vgl. Ziffer 2 des Beitrages Unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen - TaxInfo - Kanton Bern). Aus Sicht des Regierungsrates ist die dargestellte steuerliche Situation bei der empfangenden Person sinnvoll geregelt, es braucht keine Anpassungen.

Bei der schenkenden Person ist die direkte oder indirekte Spende an eine Privatperson steuerlich nicht abzugsfähig. Ein betragsmässig beschränkter Abzug (für das Steuerjahr 2025: CHF 4'800 bei den Kantons- und Gemeindesteuern bzw. CHF 6'800 bei der direkten Bundessteuer) wird gewährt, wenn die restriktiven Voraussetzungen des Unterstützungsabzugs erfüllt sind (vgl. den vorangehend verlinkten TaxInfo-Beitrag zum Thema). Abzugsfähig sind auch freiwillige Leistungen von bis zu zwanzig Prozent des Reineinkommens an Bund, Kantone und Gemeinden, welche diese anschliessend für allgemeine Staatsaufgaben verwenden. Nicht abzugsfähig sind «indirekte Spenden» über die Gemeinde an eine Privatperson, bei der die Gemeinde einzig die Funktion der Weiterleitung und Organisation von Spendenaufrufen übernimmt (oft als «Crowdfunding» bezeichnet). Die Schaffung einer spezifischen Abzugsmöglichkeiten (bspw. im Falle einer Katastrophe) ist durch das Bundesrecht untersagt und aus Sicht des Regierungsrates nicht angezeigt, da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der leistenden Personen sehr unterschiedlich sein kann.

Zu Ziffer 8:

Art. 91 der Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) ermächtigt den Regierungsrat, in ausserordentlichen Lagen ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen zu ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Entsprechende Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin. Im Rahmen dieser Bestimmung kann der Regierungsrat auch von den ordentlichen Ausgabenkompetenzen abweichen. Entsprechende Ausgaben unterliegen allerdings nach wie der Schuldenbremsen gemäss Art. 101a und 101b KV.

Basierend auf die Ausführungen zu den Ziffern 1 bis 8 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat